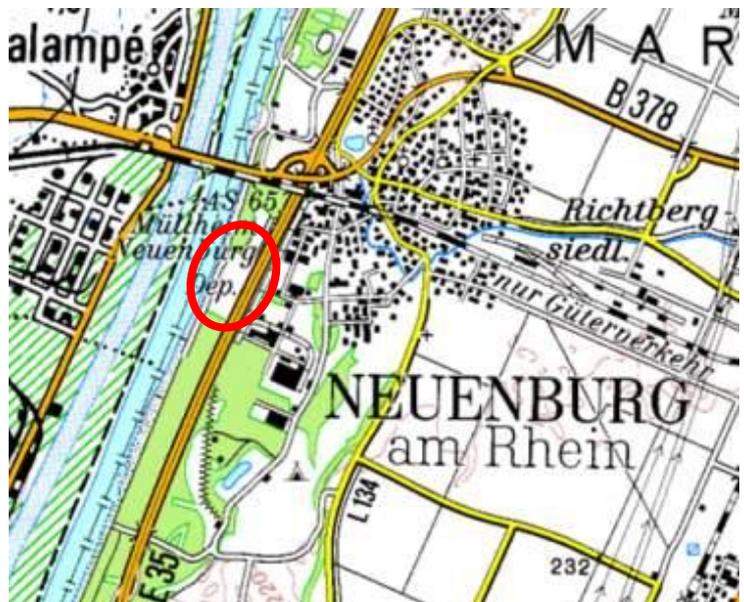


## 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS für den Bereich „Solar-Strom-Park“

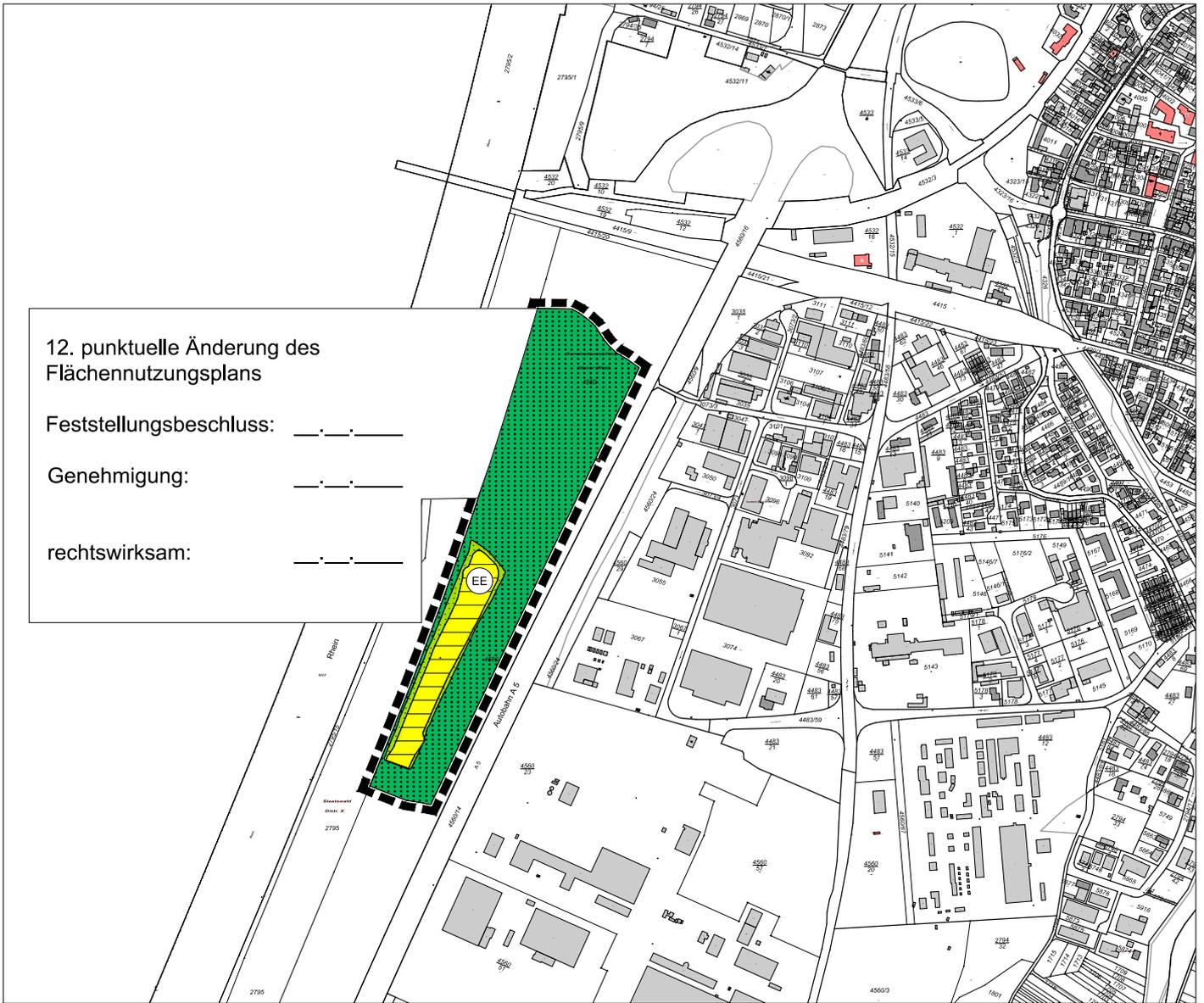
FASSUNG: Offenlage

STAND: 08.06.2020



### Inhalt:

- 1) Deckblatt (M 1:10.000)
- 2) Deckblatt (M 1:5.000)
- 3) Begründung
- 4) Steckbrief



12. punktuelle Änderung des  
Flächennutzungsplans

Feststellungsbeschluss: \_\_\_\_\_

Genehmigung: \_\_\_\_\_

rechtswirksam: \_\_\_\_\_

M 1 : 10.000

Ergänzung Legende

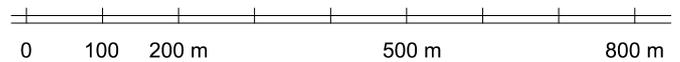
Flächen für Versorgungsanlagen



Erneuerbare Energien (Fotovoltaikanlagen)



## 12. Änderung des Flächennutzungsplans Änderungsbereich "Solar-Strom-Park"



Planstand: 08.06.2020

Projekt-Nr: S-20-019

Bearbeiter: Sam / Tal

20-06-08 FNPÄ Solar-Strom-Park (20-05-08).dwg

M. 1 / 10000

Im A4-Format

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





## 1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANÄNDERUNG

Die Stadt Neuenburg am Rhein ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen, um einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz zu leisten und aktiv an der Energiewende teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund plant die Stadt auf der ehemaligen Mülldeponie an der Autobahn A 5 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit rund 2.379 Modulen. Die Rekultivierung und Nachnutzung der ehemaligen Deponie ist bereits ein Baustein der Stadtentwicklungskonzeption „Neuenburg am Rhein 2025“. Eine Nachnutzung für regenerative Energiequellen wird als Aufwertung der Fläche angesehen.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig. Außerdem sind aufgrund der Förderbedingungen der EEG Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet werden. Aus diesem Grund muss für die maßgebende Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zudem wird es erforderlich den Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren entsprechend zu ändern. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 1,42 ha soll im Flächennutzungsplan zukünftig als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die im bestehenden Flächennutzungsplan übrigen Versorgungsflächen gemäß dem vorliegenden Aufforstungsplan insgesamt als potentielle Waldflächen dargestellt werden. Als Übergang zwischen der Versorgungsfläche und den Waldflächen wird eine Grünfläche dargestellt.

## 2 LAGE, BESTANDSNUTZUNG, ALTERNATIVENPRÜFUNG

### 2.1 Lage



Lage des Änderungsbereiches (rote gestrichelte Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 10,44 ha befindet sich südwestlich von Neuenburg am Rhein zwischen dem Rhein im Westen und der Autobahn A 5 im Osten. Es handelt sich um die Kuppe eines langgestreckten Deponiehügels, der bis in die 90er Jahre als Mülldeponie genutzt worden ist. Diese ist heute unmittelbar von Waldflächen und Gehölzen umgeben bzw. eingegrünt.

## 2.2 Bestandsnutzung

Es handelt sich um eine befristet umgewandelte Waldfläche gemäß § 11 LWaldG, die bis in die 90er Jahre als Mülldeponie genutzt worden ist. Nachdem die Deponie sich nun in der Stilllegungsphase befindet, soll diese Fläche aufgeforstet werden. Die Planfeststellung für die Deponie, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.04.2009, hat auch über das Ende der Stilllegungsphase hinaus weiterhin Bestand. Gemäß der „Fortschreibung des Konzeptes der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II bis IV der Deponie Neuenburg“ vom 20.01.2016 wurden bereits erste Maßnahmen für die Rekultivierung der Fläche vorgenommen.

## 2.3 Standortalternativenprüfung

Als Standort für den Solarpark wurde auf der Gemarkung Neuenburg am Rhein eine geeignete Fläche gesucht, welche den Anforderungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht. Die durchgeführte Standortalternativenprüfung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Nutzung von Flächen ohne zusätzlichen oder nur geringem Landverbrauch (Flächenrecycling)
- Verfügbare Flächen, die bereits einer anderweitigen Nutzung unterliegen ohne dass ein Interessenkonflikt mit der bisherigen Nutzung entsteht
- Anschluss an die technische Infrastruktur und Verkehrsanbindung
- Exponierte Topographie
- Keine Verschattung durch vorhandene Gebäude, Bäume oder anderen Bewuchs
- Voraussetzungen für die Fördermöglichkeit nach EEG

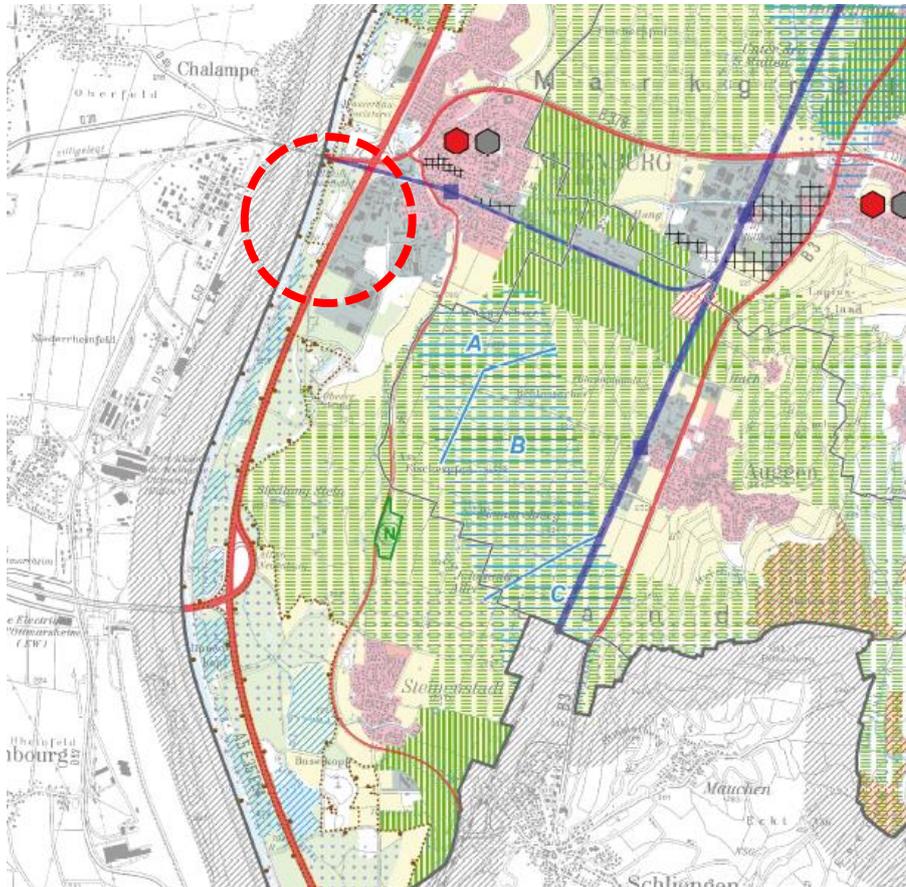
Der mögliche Suchraum war von vorneherein sehr begrenzt, da das Vorhaben auch nicht in Flächen liegen darf, für die der Regionalplan freiraumschützende Regelungen wie z. B. regionale Grünzäsur oder regionaler Grünzug ausgewiesen hat.

Bei der Standortsuche war auch von erheblicher Bedeutung, dass ein Standort gefunden wird, der die Voraussetzungen einer Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) erfüllt. Es muss sich also beispielsweise um Konversionsflächen handeln, oder um verkehrlich vorbelastete Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 110 m.

Nach eingehender Prüfung nach den genannten Kriterien wurde nur der Standort auf der ehemaligen Mülldeponie als geeignet angesehen, da es sich um eine Wiedernutzbarmachung einer bisher als Mülldeponie genutzten Fläche handelt. Hierbei wird nicht verkannt, dass es sich um eine temporäre Zwischennutzung auf einer Fläche handelt, welche nach rechtlichen Gesichtspunkten als potentieller Wald gilt und daher wieder rekultiviert werden soll.

Es geht zwar eine potentielle Waldfläche verloren. Da es sich jedoch um eine potentielle Aufforstungsfläche handelt, müssen dafür keine Bäume entfernt werden. Der Eingriff auf dieser Fläche ist daher als gering anzusehen. Für die dadurch nicht zur Aufforstung zur Verfügung stehende Fläche muss in Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde ein Ausgleich in einem Verhältnis von 1:1 an einer anderen, dafür geeigneten Stelle geschaffen werden. Hierzu müssen nach aktuellem Stand entsprechende landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Nach Abwägung fällt der

Verlust an landwirtschaftlichen Flächen jedoch deutlich geringer aus, da für das Vorhaben selbst keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.



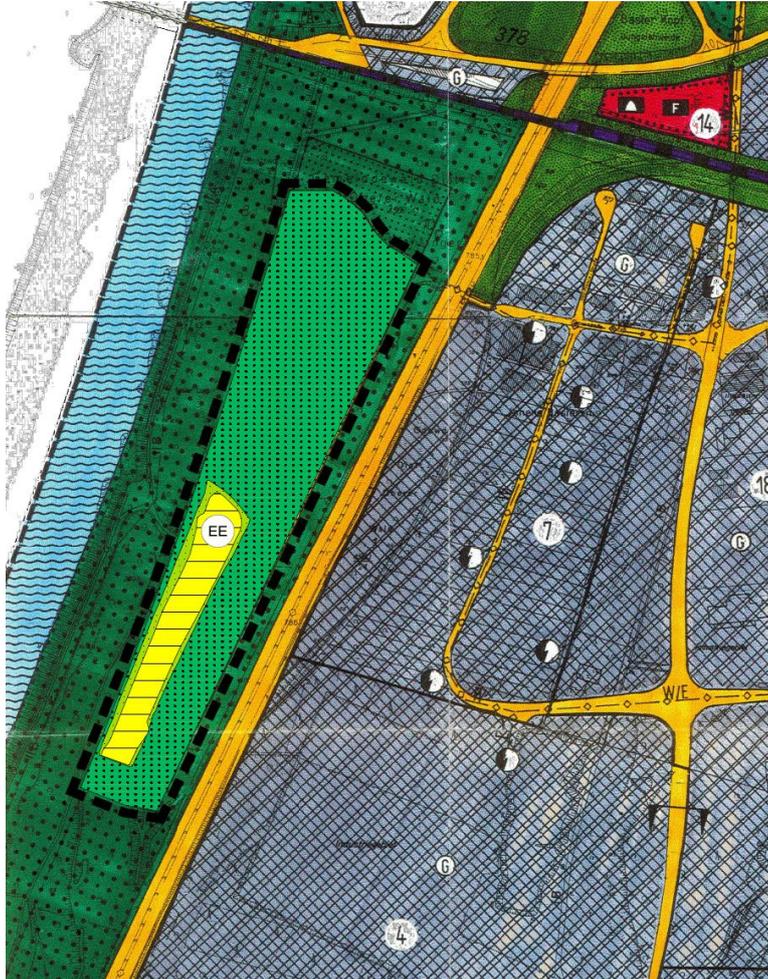
Auszug aus dem Regionalplan südlicher Oberrhein 2019

Die für den Solarpark ausgewählte Fläche wurde bereits als Mülldeponie genutzt. Das Vorhaben kann daher im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden an diesem Standort realisiert werden. Nach eingehender Prüfung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden soll im Rahmen des Bebauungsplans aber auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden, dass die Deponienutzung (Entgasung, Sickerwasserfassung und -ableitung, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen usw.) weiterhin Vorrang hat. Somit kann ein Interessenkonflikt mit der bisherigen Nutzung vermieden werden.

Ein Anschluss an die technische Infrastruktur und Verkehrswege ist gegeben. Der exponierte Standort auf einem langgestreckten Hügel ist zudem von Vorteil für die angeordnete Nutzung. Der Übergang zu den umgebenden Waldflächen kann nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durch die festgesetzte Grünfläche hergestellt werden. Dadurch kann eine Verschattung der Module minimiert werden.

Die übrigen, bisher als Versorgungsflächen dargestellten Bereiche, werden zukünftig als Waldflächen dargestellt, was dem Rekultivierungsplan entspricht.

### 3 INHALT DER PLANÄNDERUNG



FNP Ausschnitt mit dem aktuellen Änderungsbereich (ohne Maßstab)

Die vorliegende 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die ganze Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche mit den Zweckbestimmungen „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage“ dargestellt wird. Auf der Anhöhe des südlichen Teils soll der Solar-Strom-Park untergebracht werden. In engem Zusammenhang damit soll auch ein Besucherpavillon zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden. Es soll sich im Wesentlichen um einen Informationspavillon handeln, der vor allem Schulklassen über die Erzeugung erneuerbarer Energien informieren soll. Es sind weder gastronomische Angebote noch Handelsflächen vorgesehen. Somit kann die gesamte Fläche entsprechend dem Vorhaben als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden. Als Übergang zu den umgebenden Waldflächen wird eine Grünfläche dargestellt.

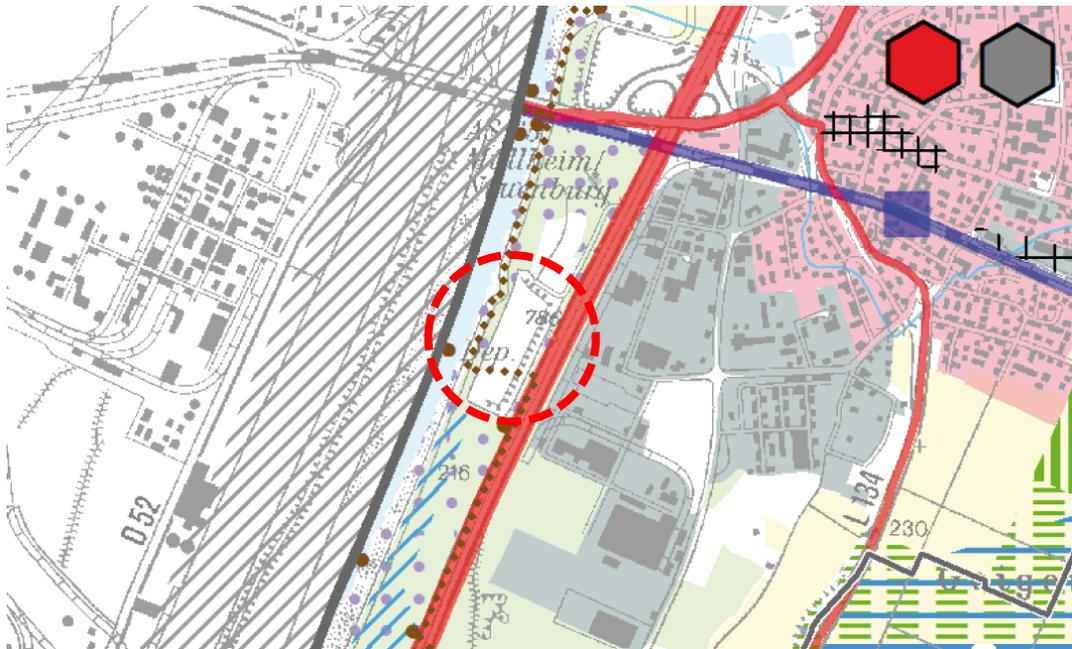
Im Bereich der Versorgungsfläche und der Grünfläche weicht die vorliegende Planung von der „Fortschreibung des Konzeptes der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II bis IV der Deponie Neuenburg“ vom 20.01.2016 ab. Nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Verwaltung kann jedoch für diese wegfallende Fläche ein Ausgleich in Form einer Wiederaufforstung an anderer Stelle geschaffen werden. Die übrigen umgebenden Flächen werden gemäß dem Rekultivierungsplan als Waldflächen dargestellt.

#### 4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Für den Bereich der Stadt Neuenburg am Rhein sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Die 12. Änderung bezieht sich vorwiegend auf die Neuorganisation von versorgungstechnischen Nutzungen, die sich in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den umgebenden Waldflächen befinden.

Die Deponiefläche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als solche dargestellt. Diese tangiert im südlichen Teilbereich ein Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone“). Da es sich aber um die Wiedernutzbarmachung und Verwertung der Fläche durch die Photovoltaikanlagen und um die Aufforstung der umgebenden Flächen gemäß Rekultivierungsplan handelt, stehen der Neuplanung – vorbehaltlich der notwendigen Natura-2000-Vorprüfung – keine Ziele der Raumordnung entgegen.



Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)

#### 5 VERFAHREN

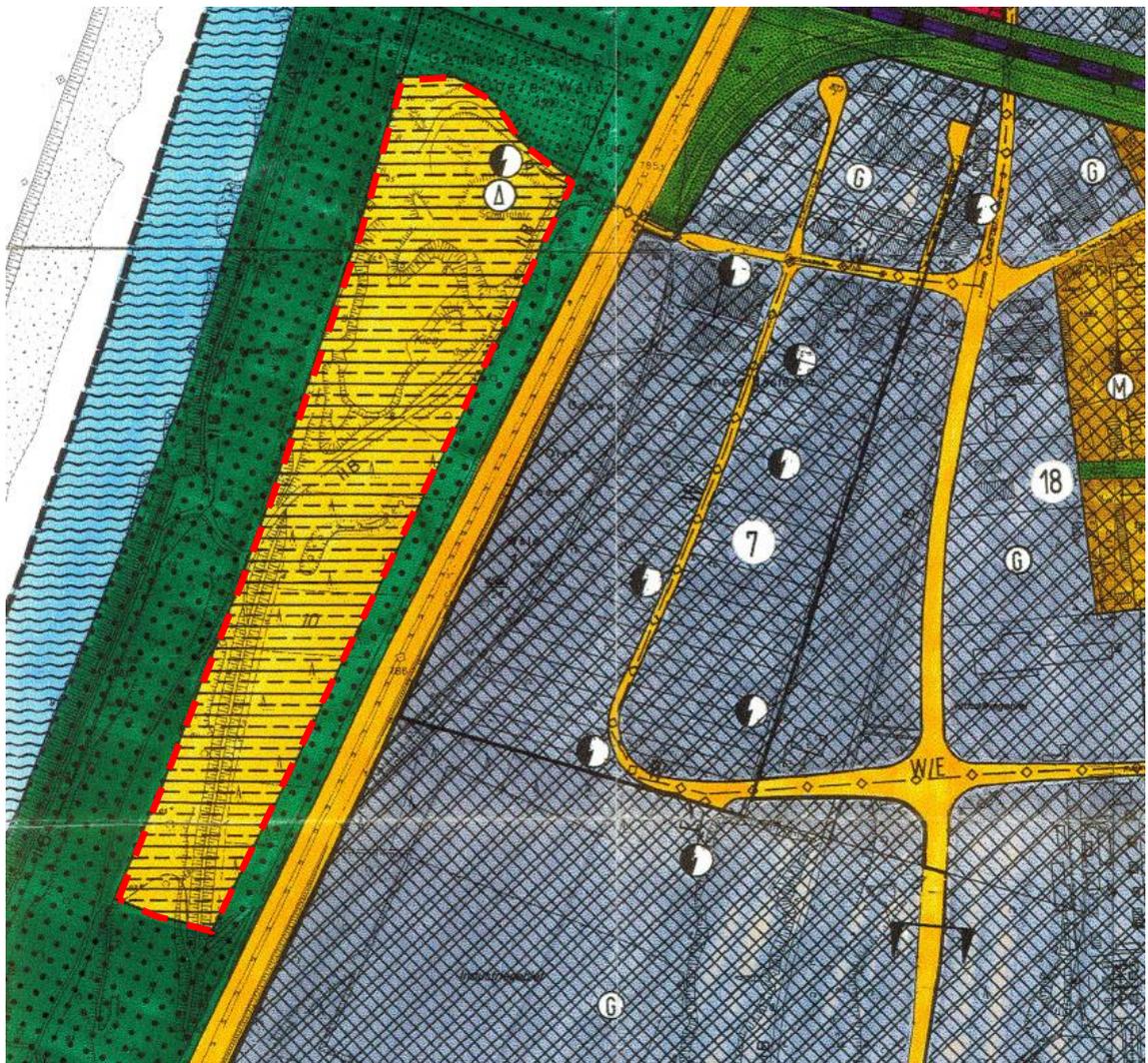
##### Verfahrensdaten

22.07.2019	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
10.02.2020	Beschluss zur Durchführung der Offenlage der 12. punktuellen FNP-Änderung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
02.03.2020 bis 09.04.2020	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 25.02.2020 mit Frist bis zum	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefor-

**BEGRÜNDUNG**

09.04.2020	dert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping).
___. ___. 2020	Beschluss zur Durchführung der Offenlage der 12. punktuellen FNP-Änderung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
___. ___. 2020 bis ___. ___. 2020	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben vom ___. ___. 2020 bis ___. ___. 2020	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB
___. ___. 2020	Behandlung der eingegangenen Anregungen. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird beschlossen (Feststellungsbeschluss)

**6 DARSTELLUNG WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**



Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein von 1999 mit roter Umrandung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

## 7 FLÄCHENBILANZ DER 12. FNP-ÄNDERUNG

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen, wie z. B. die Breite von Straßen nicht maßstäblich sind. Im Folgenden sind die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Forstwirtschaft	-	8,52
Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage“	10,44	-
Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“	-	1,42
Grünfläche	-	0,5
Summe	10,44	10,44

Neuenburg am Rhein, den

Bürgermeister  
Joachim Schuster

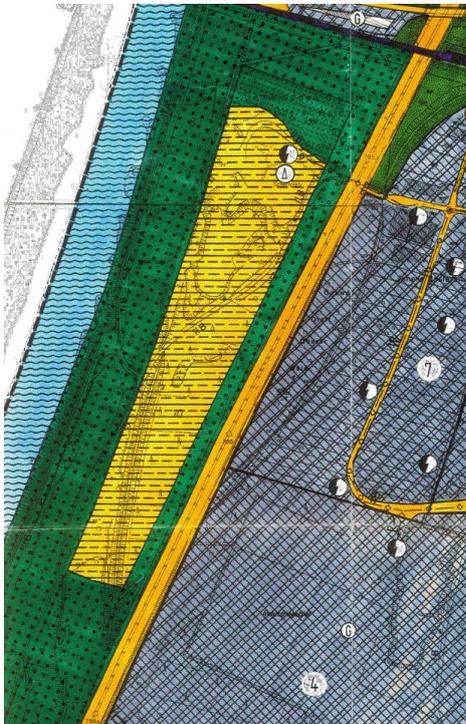
**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

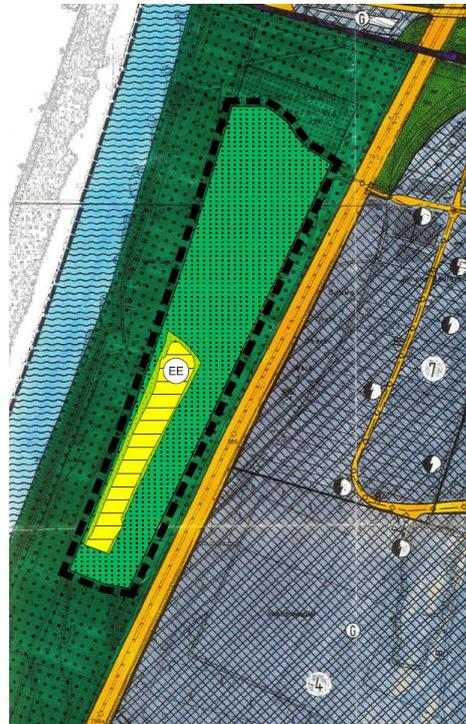
Planverfasser

## Bereich „Solar-Strom-Park“

FNP Neuenburg am Rhein



FNP Neuenburg am Rhein  
12. FNP-Änderung 2020



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
<p>Größe: 10,44 ha</p> <p>Lage: westlich der Autobahn A 5, südlich der B 378, östlich des Rheinuferes</p> <p>Topographie: langgestreckter, aufgeschütteter Hügel</p> <p>Nutzung: ehemalige Deponiefläche, Waldflächen</p>	<p>bisher: Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage“ ca. 10,44 ha.</p> <p>geplant: Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ ca. 1,42 ha; Grünflächen ca. 0,5 ha; Waldflächen ca. 8,52 ha</p>	<p>Planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Photovoltaikanlagen; Anpassung des Flächennutzungsplans an den Rekultivierungsplan, der die Wiederaufforstung der Fläche nach dem Abschluss der Zwischennutzung als Deponie vorsieht.</p>

## Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Im südlichen Teil des Plangebiets ragt das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ in den Geltungsbereich.

Des Weiteren grenzt südlich und westlich im Abstand von ca. 50 m das FFH-Gebiet Nr. 8311342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ an den Änderungsbereich an. Daran anschließend erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8111341 „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“. Außerdem erstreckt sich im Abstand von ca. 250 m nordwestlich des Änderungsbereichs in Richtung Norden das Vogelschutzgebiet Nr. 8011401 „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“.

Etwa 40 m östlich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 281113155505 „Gehölzstreifen O der Deponie SW von Neuenburg“ sowie in 50 m Entfernung das Biotop Nr. 281113153067 „Ei-Li-Wald SW Neuenburg“. Im Abstand von 90 m befindet sich westlich des Plangebiets das Biotop Nr. 181113150001 „Rhein (w. und n. Neuenburg)“.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ an.

## Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst / Entwicklungspotenzial	Eignung
<p>Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 10,44 ha befindet sich südwestlich von Neuenburg am Rhein zwischen dem Rhein im Westen und der Autobahn A 5 im Osten. Es handelt sich um die Kuppe eines langgestreckten Hügels, der als Mülldeponie genutzt worden ist. Die Deponie ist unmittelbar von Waldflächen und Gehölzen umgeben bzw. eingegrünt.</p>	<p><b>geeignet</b></p>
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die Erschließung des Planbereichs erfolgt von Norden über bereits bestehende Waldwege. Um die Waldnutzung zu schützen, sollen erforderliche Besucherstellplätze außerhalb der Versorgungsflächen angeordnet werden. Eine gute Anbindung zu dem überörtlichen Verkehrsnetz (A 5 und B 378) ist gegeben.</p>	<p><b>geeignet</b></p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Sowohl die Aufforstung der Waldflächen als auch die Entwicklung von Grünflächen und die Aufstellung von Photovoltaikanlagen stellen prinzipiell eine Aufwertung der Fläche dar. In der näheren Umgebung ist keine Wohnnutzung vorhanden. Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs zu befürchten ist.</p>	<p><b>gering</b></p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Westlich des Plangebiets befinden sich im Bereich der Feldhecke zwischen dem Böschungsfuß der Deponie und dem Leinpfad Laufgräben, die die einzelnen Bunkeranlagen der ehemaligen Westwallbefestigung miteinander verbunden haben. Im Plangebiet selbst ist ein Standort der Westbefestigung (Nr. 5630) verzeichnet, vor Ort ist dieser jedoch nicht mehr erkennbar.</p> <p>Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Boden (Blatt Süd, Stand September 2013) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein ist der nördliche Teil des Änderungsbereichs als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt.</p>	<p><b>keine zu erwarten</b></p>

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p><b>Landschafts- und Ortsbild</b></p> <p>Der Änderungsbereich erstreckt sich nahezu über die gesamte Deponie von Neuenburg am Rhein, von deren Kuppe aus man in Richtung Osten über die Niederterrassenlandschaft und Vorbergzone bis hin zu den Erhebungen des Schwarzwalds blicken kann. In Richtung Westen hat man einen Blick bis zu den in der Ferne liegenden Vogesen. Im südlichen Teil des Bereichs findet momentan die Rekultivierung der Deponie statt, wodurch das Landschaftsbild dort von den andauernden Bodenarbeiten geprägt wird. Der nördliche Teil des Bereichs wiederum besteht aus rekultivierten Deponieflächen, die bereits wiederbewaldet sind.</p> <p>Anschließend an den Änderungsbereich liegen im Süden ein Überschwemmungsgebiet des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie eine Waldfläche. Auch nördlich schließen sich weitere Waldflächen an das Plangebiet an.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, Stand September 2013) wird der südliche Teil des Änderungsbereichs als „stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich“ dargestellt und hat vor diesem Hintergrund keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der nördliche, bereits wiederbewaldete Teil des Änderungsbereichs wird als „sonstiges Waldgebiet“ als Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild abgebildet.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird durch die Trenn- und Zerschneidungswirkung sowie die Lärmemissionen der Autobahn A 5 beeinträchtigt. Eine weitere Vorbelastung stellen die Gewerbe- und Industrieflächen von Neuenburg am Rhein, die sich östlich des Plangebiets erstrecken.</p> <p>Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel &gt; 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der Autobahn A 5.</p> <p><b>Erholung</b></p> <p>Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen oder für die landschaftsbezogene Erholung relevante Wegeverbindungen im unmittelbaren Änderungsbereich. Der westlich gelegene Leinpfad wird als Spazier-, Wander- und Radweg sehr häufig frequentiert.</p> <p>Aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität als allgemein nicht zugänglicher Bereich hat der südliche Teil des Plangebiets laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, Stand September 2013) auch unabhängig von Landschaftsstruktur und Nutzung (Deponie als „stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich“) keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Das Waldgebiet im Norden des Änderungsbereichs hat gemäß den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan eine mittlere Bedeutung für die kleinräumige Erlebnisqualität.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel &gt; 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) längs der Autobahn A 5.</p>	<p><b>gering / positive Auswirkungen</b></p>

<b>Boden</b>	<b>Erheblichkeit / Konflikte</b>
<p><b>Boden</b></p> <p>In der Digitalen Bodenkarte des LGRB (Maßstab 1 : 50.000) wird der im Änderungsbereich vorherrschende Bodentyp als „Auftrag (Deponie, Halde)“ dargestellt. Dementsprechend handelt es sich um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für naturnahe Vegetation) pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zuzuordnen (vgl. Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012). Auch in Anlehnung an die vorliegenden Grundlagen werden die Funktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ jeweils der Bewertungsklasse 1,0 zugeordnet. Die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird als hoch (Bewertungsklasse 3,0) eingeschätzt, wobei die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch dementsprechend nicht erreicht wird.</p> <p>Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Boden (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans ist der Großteil des Änderungsbereichs als Bereich ohne bodenkundliche Informationen dargestellt und verbleibt ohne Bewertung. Dieser Bereich ist gleichzeitig als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt.</p> <p>Das südliche Drittel des Änderungsbereichs wird als Bereich ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen) abgebildet und hat gemäß dem Landschaftsrahmenplan keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Das Gebiet ist durch die Nutzung als Deponie vorbelastet.</p> <p><u>Konflikte</u></p> <p>Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“) durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener, bereits vorbelasteter Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.</p> <p>Im Bereich der geplanten Darstellung als „Grünflächen“ und „Waldflächen“ sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p> <p><b>Fläche</b></p> <p>Die Fläche von insgesamt ca. 10,44 ha ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung (Bestand) mit der Zweckbestimmung „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage“ dargestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich hat nach § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche.</p> <p><u>Konflikte</u></p> <p>Der Konfliktschwerpunkt liegt im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“, geplante Grünfläche) in der Beanspruchung von Waldflächen, die wiederum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kompensiert werden müssen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	<p><b>mittel – hoch / keine Auswirkungen</b></p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiges und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir.</p> <p>Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des geringen Filter- und Puffervermögens der Böden ergeben sich relativ hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheingrabens und der Zuflüsse) zu.</p> <p><u>Schutzgebiet</u></p> <p>Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ an.</p> <p><u>Konflikt</u></p> <p>Ein geringer Konflikt besteht im südlichen Teil des Änderungsbereichs (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“) vor dem Hintergrund des geringen Filter- und Puffervermögens der Grundwasserdeckschichten in der potenziellen Verunreinigung des Grundwassers durch potenzielle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.</p>	<p><b>gering</b></p>
Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Änderungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Westlich des Plangebiets fließt der „Rhein“. Die Überflutungsflächen des Rheins liegen nicht im Änderungsbereich.</p>	<p><b>keine zu erwarten</b></p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750 – 1800 Std./ Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,1° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.</p> <p>Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein wird der zentrale (östliche) Teil des Änderungsbereichs als Siedlungsfläche dargestellt und bleibt ohne Bewertung. Dem südwestlichen und nördlichen Teil des Plangebiets kommt als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/ oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 - niedrige Priorität) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet im Südosten des Gebiets kleinflächig in einem Freiraumbereich mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - hohe Priorität). Auch im Nordosten des Änderungsbereichs liegen nach dem Landschaftsrahmenplan Freiraumbereiche mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken. In Richtung Westen nehmen die Luftbelastungsrisiken ab und werden dementsprechend als „erhöht“ (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - niedrige Priorität) dargestellt. Des Weiteren werden im Landschaftsrahmenplan im Nordosten des Geltungsbereichs Siedlungsflächen mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmebelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - hohe Priorität) dargestellt.</p> <p><u>Konflikte</u></p> <p>Der Konfliktschwerpunkt ist im südlichen Teil des Änderungsbereichs (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“) durch zusätzliche Versiegelung bisher unversiegelter Flächen, verbunden mit einer geringen kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet, zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	<p><b>gering/ positive Auswirkungen</b></p>

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich wird derzeit charakterisiert durch Wiederaufforstungsflächen im Norden sowie durch Flächen, die momentan teilweise noch rekultiviert werden und dementsprechend durch die andauernden Bauarbeiten geprägt sind.</p> <p>Ausgangslage zur Definition der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sowie für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplanebene ist allerdings die Fortschreibung des rechtsgültigen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) „Fortschreibung Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II – IV der Deponie Neuenburg“ zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Oberflächenabdichtung der Deponie Neuenburg.</p> <p>Die Wiederaufforstungsflächen im Änderungsbereich haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert, während im LBP für den südlichen Teil des Änderungsbereichs vor allem mittelwertige Biotopstrukturen (Grünland und Gehölze) berücksichtigt sind, die nach § 11 LWaldG aber den Status einer befristet umgewandelten Waldfläche haben.</p> <p><u>Artenschutz</u> Für den südlichen Teil des Änderungsbereichs wurden eine Relevanzprüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange sowie eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.. Die Ergebnisse werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p><u>Konflikte</u></p> <p>Im südlichen Bereich (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“) besteht mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in geplante Biotopstrukturen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit.</p> <p>Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind hingegen positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	<p><b>mittel/ positive Auswirkungen</b></p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im südlichen Teil des Plangebiets ragt das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ in den Änderungsbereich.</p> <p>Südlich und westlich grenzt im Abstand von ca. 50 m das FFH-Gebiet Nr. 8311342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ an das Plangebiet an. Daran anschließend erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8111341 „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“.</p> <p>Im Abstand von ca. 250 m erstreckt sich nordwestlich des Änderungsbereichs in Richtung Norden das Vogelschutzgebiet Nr. 8011401 „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde für den südlichen Teil des Änderungsbereichs eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.</p> <p><u>Konflikte</u></p> <p>Durch die vorliegende Planung sind nach derzeitigem Planungsstand im südlichen Teil des Änderungsbereichs (geplante Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“) allenfalls geringe Beeinträchtigungen von Natura 2000-Lebensraumtypen bzw. -Arten zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der geplanten Darstellung als Waldflächen sind positive Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p><b>gering / positive Auswirkungen</b></p>

## Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet; ggf. mit Auflagen
- bedingt geeignet
- ungeeignet

Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer Mülldeponie, sodass keine landwirtschaftlichen Flächen für den Solarpark in Anspruch genommen werden müssen. Deswegen wird die Fläche als geeignet eingestuft.

## Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die Bebauungsplanung

Struktur baulicher Anlagen:	Die Solarmodule sind so anzuordnen, dass der Verkehr auf der Autobahn nicht beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen sollen nicht übermäßig in Erscheinung treten. Die Versiegelung der Flächen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.
Grünordnung:	Im Rahmen der Bebauungsplanung ist für den Bereich Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ sowie für den Bereich „Grünflächen“ ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erstellen. Potenzielle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für wertgebende Tierarten werden ggf. im weiteren Verfahrensverlauf erörtert.